

Allgemeinverfügung
zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Geseke

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),
- Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW S. 337) sowie
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296)

wird die Allgemeinverfügung der Stadt Geseke vom 07.02.2007 wie folgt geändert:

Der Zeitraum zum Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen (bisher 01.10. – 28.02.) wird verlängert bis zum 31.03. eines jeden Jahres.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben. Bei Verbrennungsvorgängen im Monat März sind die Haufen vor dem Verbrennen aber stets umzuschichten.

Alle weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung vom 07.02.2007 bleiben von dieser Änderung unberührt.

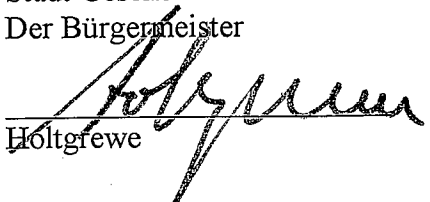
Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Geseke zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

59590 Geseke, den 24.02.2010

Stadt Geseke
Der Bürgermeister


Holtgrewe